

ANDREAS STIHL AG & Co. KG
Postfach 1771 71307 Waiblingen
Telefon (07151) 26-0
nachfolgend „STIHL“ genannt

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ANDREAS STIHL AG & Co. KG für Maschinen und Anlagen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergänzen die Allgemeinen Bedingungen für den Einkauf von Investitionsgütern und Dienstleistungen der ANDREAS STIHL AG & Co. KG.

1 Maßgebende Dokumente

- 1.1 Folgende Unterlagen werden Vertragsbestandteil:
 - 1.1.1 Die Bestellung von STIHL mit dem Leistungsverzeichnis (Lastenheft) einschließlich Vorbemerkungen und Ausführungsunterlagen,
 - 1.1.2 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen bestehend aus:
 - Den jeweils aktuellen Allgemeinen Bedingungen für den Einkauf von Investitionsgütern und Dienstleistungen
 - Diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen
 - 1.1.3 Sämtliche nationalen und EU-Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Normen u. a.) betreffend sowohl die bei der Vertragsausführung zu verwendenden Materialien als auch das Endprodukt, die verwendungsfertige Maschine bzw. Anlage,
 - 1.1.4 Die Betriebsordnung für Fremdfirmen
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen diesen Dokumenten gelten diese in obig genannter Reihenfolge.

2 Angebote

- 2.1 Der Lieferant hat sich in eigener Verantwortung über alle Einzelheiten der Ausschreibung und der vorgesehenen Arbeiten umfassend zu informieren. Mit der Abgabe des Angebotes erkennt er an, dass er über alle erforderlichen Tatsachen und Voraussetzungen, insbesondere den Inhalt der Ausschreibung, die örtlichen Verhältnisse, den Montage- / Lieferort sowie die Verkehrsverhältnisse unterrichtet ist. Bei Zweifeln hinsichtlich der Plausibilität / Richtigkeit der von STIHL gelieferten Daten hat der Lieferant unverzüglich Rücksprache mit STIHL zu halten. Es ist Sache des Lieferanten, die Beschreibung des von ihm zu bearbeitenden (Unter-)Projekts auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- 2.2 STIHL ist berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren Änderungen des Auftrages / Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3 Leistungsumfang

- 3.1 Der Lieferant liefert und montiert innerhalb der vereinbarten Fristen eine komplette Maschine/Anlage, und/oder erbringt die vereinbarte andere Leistung so, dass diese alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile in der Bestellung nicht gesondert aufgeführt sind. Zu dem Leistungsumfang insoweit gehört insbesondere:
 - Der Aufbau, die Inbetriebnahme der Maschine/Anlage sowie die Durchführung eines Probetriebes,
 - Die Einrichtung, Überwachung, Vorhaltung und ordnungsgemäße Räumung der Bau- / Montagestelle,
 - Die Stellung und Vorhaltung sämtlicher Geräte, Werkzeuge sowie Betriebsstoffe, deren An- und Abfuhr frei Bau- / Montagestelle, Abladen und Transport zur Verwendungsstelle sowie deren Einlagerung.
 - Die Einweisung und Schulung der Mitarbeiter von STIHL, so dass ein selbständiger einwandfreier Betrieb der Anlage durch STIHL gewährleistet ist.
 - Die Übergabe aller im Rahmen des Auftrages erforderlichen Detailpläne und technischen Dokumentationen
- 3.2 Maschinenelemente und -teile sind so zu gestalten und anzuordnen, dass sie gut und schnell gewartet, inspiziert und ausgetauscht werden können. Verschleißteile müssen eine hohe Standzeit haben.
- 3.3 Der Lieferant gewährleistet, die am vertraglich vereinbarten Einsatzort anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen einzuhalten. Werden sie nicht eingehalten, gilt der Auftrag seitens des Lieferanten als nicht erfüllt. Diese Bestimmungen sind - insoweit anwendbar - insbesondere:
 - Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
 - Rechtsverordnungen zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
 - Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten
 - Sämtliche anwendbaren Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften

- Die EG-Maschinen-Richtlinie einschließlich deren Änderungen,
 - Sonstige anzuwendende Gemeinschaftsrichtlinien der EU,
 - Alle anwendbaren harmonisierten europäischen Normen, insbesondere die im Amtsblatt der EG veröffentlichten europäischen Normen.
- 3.4 Die Verpflichtung gem. Ziff. 3.3 schließt ein, dass sämtliche am jeweiligen Aufstellungsort erforderlichen Zertifizierungen und Nachweise erbracht werden. Dies bedeutet insbesondere, dass
- an einem verwendungsfertigen Arbeitsmittel die CE-Kennzeichnung angebracht ist,
 - einem Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung eine EG-Konformitätserklärung, die Anhang II A EG-Maschinen Richtlinie entsprechen muss, beigelegt ist,
 - für ein technisches Arbeitsmittel nach Anhang IV der EG-Maschinen-Richtlinie die Bescheinigung einer zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle sowie ggf. der Nachweis der EG-Baumusterprüfung vorgelegt wird,
 - vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Einzelfall einer Maschine eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache beigelegt wird
 - für eine Maschine eine Technische Dokumentation gem. Anhang V. EG-Maschinen-Richtlinie bereit gehalten wird.
- 3.5 Der Lieferant wird seine Leistungen mit ausreichend geschultem und fachkundigem Personal erbringen. Der Lieferant sichert zu, den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern, der Beiträge zu allen Sozialversicherungen und vergleichbaren Einrichtungen ordnungsgemäß nachzukommen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen für den Einsatz von Arbeitskräften einzuhalten, insbesondere die Anmeldung des eingesetzten Personals bei der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft sowie die Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes.
- 3.6 Der Lieferant benennt für jede Bestellung vor Beginn der Arbeiten einen Projektleiter, der STIHL als ständiger Gesprächspartner zur Verfügung steht und der die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Informationen vom Lieferanten beschafft sowie die für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Entscheidungen beim Lieferanten herbeiführt, in wichtigen Fällen schriftlich. Der Lieferant benennt außerdem einen oder mehrere Stellvertreter seines Projektleiters. Ein Austausch der durch den Lieferanten im Projekt eingesetzten Mitarbeiter muss im Voraus durch STIHL schriftlich genehmigt werden. STIHL ist nicht berechtigt, eine solche Zustimmung ohne Grund zu verweigern.
- 3.7 Bei der Lagerung von Materialien aller Art sind vom Lieferanten die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umweltschutz strikt zu beachten. Insbesondere bei der Lagerung von Materialien und Stoffen, die geeignet sind, den Boden und das Wasser zu verunreinigen oder in sonstiger Weise nachteilig zu verändern, hat der Lieferant eigenverantwortlich Vorsorge gegen jegliches Auslaufen usw. zu treffen.

4 Erbringung von Leistungen in den Räumen von STIHL

Der Lieferant bleibt für die Unterweisung und Beaufsichtigung seiner Erfüllungsgehilfen verantwortlich. Wenn der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen in Räumen von STIHL tätig werden, unterliegen sie der Hausordnung und den Sicherheitsbestimmungen von STIHL, insbesondere der „Betriebsordnung für Fremdfirmen“. Sie ist Bestandteil dieser Vereinbarung und auf Nachfrage oder der STIHL-Internetseite erhältlich. Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden sie durch den Beauftragten von STIHL in diese Vorschriften eingewiesen. STIHL ist bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften berechtigt, die betreffenden Mitarbeiter von ihrem Gelände zu verweisen und von dem Lieferanten den Einsatz anderer qualifizierter Mitarbeiter zu verlangen. Der Lieferant haftet für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen bei STIHL schuldhaft verursachen.

5 Technische Dokumentation

Der Lieferant wird STIHL spätestens zur Abnahme eine vollständige technische Dokumentation der Anlage übergeben. Diese besteht insbesondere aus der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen. Insbesondere übergibt der Lieferant die Dokumentation der Steuerung und der Steuerungssoftware inkl. eventueller Quellcodes.

6 Rechnungen und Unternehmerpfandrecht

- 6.1 Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Sie müssen – um fällig zu werden – folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere das Entgelt (Nettorechnungsbetrag) und den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag gesondert ausweisen. Die Rechnungen müssen über die Bestellnummer der Bestellung von STIHL eindeutig zugeordnet werden können und die vereinbarten Zahlungsbedingungen widerspiegeln.
- 6.2 STIHL ist berechtigt, ein evtl. bestehendes Unternehmerpfandrecht des Lieferanten gegen die Gestellung einer speisenfreien, unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank abzuwenden.

7 Termine und Pflichtverletzungen

Die vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine ist, falls nichts anderes vereinbart, der Eingang der Maschine/ Anlage bzw. die Erbringung der vereinbarten Leistung bei STIHL. Die sich an die Lieferung anschließenden Montagearbeiten bei STIHL sind mit dem zuständigen Ansprechpartner von STIHL zu vereinbaren.

8 Gewährleistung

Die Gewährleistung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, mit folgender Maßgabe:

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant die Einhaltung aller im Pflichtenheft dokumentierten Anforderungen.
- 8.2 Die Gewährleistungsdauer beträgt 2 Jahre. Die Dauer von Garantien hängt von den individualvertraglichen Vereinbarungen bzw. von den diesbezüglichen Zusagen des Lieferanten ab. Die Fristen beginnen mit der Abnahme und gelten für mehrschichtigen Betrieb der Anlage.
- 8.3 Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht im Betrieb bleiben, verlängert/verlängern sich die laufende(n) Frist(en) um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
- 8.4 Der Lieferant hat mit den Arbeiten zur Mängelbeseitigung jeweils unverzüglich zu beginnen. Dazu sind entsprechend qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen.
- 8.5 Verlangt STIHL die Beseitigung eines Mangels und kommt der Lieferant dem innerhalb einer von STIHL gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann STIHL die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten - unbeschadet der fortbestehenden Gewährleistungs- / Garantieverpflichtung(en) - selbst treffen oder von qualifizierten Dritten treffen lassen. STIHL kann weiter in dringenden Fällen (z.B. Gefährdung der Betriebssicherheit, Gefahr des eigenen Schuldnerverzuges STIHL gegenüber anderen Vertragspartnern usw.) nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Beseitigung des Mangels sofort selbst vornehmen oder durch qualifizierte Dritte ausführen lassen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das gleiche gilt, wenn hohe Schäden drohen. Weitergehende Ansprüche sowie bestehende Gewährleistungs- / Garantieverpflichtungen des Lieferanten bleiben davon unberührt.
- 8.6 Mängelansprüche können auch nach Ablauf der Verjährungsfrist(en) geltend gemacht werden, wenn dem Lieferanten die entsprechenden Mängel vor Ablauf der Frist schriftlich angezeigt worden sind.

9 Software

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird STIHL ein zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an der Software und ihrer Dokumentation eingeräumt. STIHL darf dieses Recht im Zuge der Übertragung des Eigentums an der Maschine/ Anlage oder der Einräumung eines Nutzungsrechts hieran auf Dritte übertragen.

10 Abnahme

- 10.1 Nach Lieferung und Montage der zu erstellenden Maschine/ Anlage teilt der Lieferant STIHL die Fertigstellung mit. Nunmehr erhält STIHL Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist zu prüfen, ob eine vertragsgerechte Leistungserfüllung vorliegt. Eine Abnahme liegt nur vor, wenn STIHL innerhalb der Frist durch schriftliche Erklärung die Leistung als vertragsgerecht anerkennt oder eine solche Erklärung grob fahrlässig oder vorsätzlich versäumt, obwohl die vertragsgemäße Erfüllung offensichtlich ist. Auf Wunsch von STIHL werden die Parteien die Abnahme bei einem gemeinsamen Termin vornehmen und das Ergebnis dokumentieren. Bei Nichtabnahme teilt STIHL dem Lieferanten die festgestellten Mängel mit. Die Mitteilung des Lieferanten über die Beseitigung der Fehler setzt eine weitere angemessene Frist in Gang.
- 10.2 Der Umstand, dass die Anlage mit Zustimmung des Lieferanten in Betrieb oder in Benutzung genommen wird, oder in einer bestimmten Frist eine förmliche Abnahme nicht stattfindet, führt nicht dazu, dass die Abnahme fiktiv als erfolgt gilt.

11 Ersatzteile

- 11.1 Nach Fertigstellung der Anlage wird der Lieferant STIHL ein Angebot für ein Ersatzteilkpaket unterbreiten. Das Ersatzteilkpaket muss sämtliche Bauteile enthalten, die bei einem Ausfall zu einem Produktionsausfall bei STIHL führen können und längere Lieferzeiten haben.
- 11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, STIHL während der gesamten Laufzeit der gelieferten Anlage, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 10 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Abnahme, mit allen Ersatzteilen zu beliefern.
- 11.3 Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt – unbeschadet der Gewährleistungsfristen – 2 Jahre ab Inbetriebnahme.

12 Gefahrübergang

Die Sach- und die Gegenleistungsgefahr gehen mit der endgültigen Abnahme auf STIHL über.

Februar 2015